

Öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz und der Ortsräte in den Gemeindebezirken der Gemeinde Schmelz am 26. Mai 2019

I. Einreichung der Wahlvorschläge

Aufgrund der §§ 23 und 51 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. November 2008 (Amtsbl. 2008, S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 712) fordere ich hiermit die in der Gemeinde Schmelz vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen auf, die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz und für die Wahl der Ortsräte in den Gemeindebezirken der Gemeinde Schmelz frühzeitig, jedoch **bis spätestens Donnerstag, 21. März 2019, 18.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Schmelz, Rathaus, Zimmer 2.14, einzureichen. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen und sollen nach dem Muster der Anlage 11 der Kommunalwahlordnung (KWO) gefasst sein. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 21. März 2019 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

II. Wahlgebiet

1. Gemeinderatswahl

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Schmelz. Gemäß Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 12. September 2018 wurde das Wahlgebiet für die Aufstellung von Bereichslisten gem. § 4 Abs. 2 KWG in folgende Wahlbereiche eingeteilt:

- Wahlbereich I = Gemeindebezirk Schmelz
- Wahlbereich II = Gemeindebezirke Hüttersdorf und Primweiler
- Wahlbereich III = Gemeindebezirke Limbach, Michelbach und Dorf im Bohnental

2. Wahl zu den Ortsräten

Wahlgebiet für die Ortsratswahl ist der nach dem Kommunalselfverwaltungsgesetz gebildete Gemeindebezirk. Das Wahlgebiet wird nicht in Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbezirke für die Gemeinderatswahl sind zugleich Wahlbezirke für die Ortsratswahl.

III. Anzahl der Mitglieder im Gemeinderat und in den Ortsräten

1. Gemeinderat

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz besteht nach § 32 Abs. 2 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S.682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl.I S. 840), aus 33 Mitgliedern.

2. Ortsräte

Die Mitgliederzahl der einzelnen Ortsräte beträgt im

Gemeindebezirk Schmelz	13 Mitglieder
Gemeindebezirk Hüttersdorf	11 Mitglieder
Gemeindebezirk Limbach	11 Mitglieder
Gemeindebezirk Michelbach	9 Mitglieder
Gemeindebezirk Primweiler	9 Mitglieder
Gemeindebezirk Dorf im Bohnental	9 Mitglieder

IV. Wählbarkeit

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 6 Monaten in der Gemeinde wohnt. Wer in mehreren Gemeinden wohnt, ist nur in der Gemeinde wählbar, in der sie oder er ihre oder seine Hauptwohnung hat. Bei der Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen. Auf die Bestimmungen über den Ausschluss der Wahlberechtigung und Wählbarkeit der §§ 14, 16 KWG wird hingewiesen.

Für die Wahl zu den Ortsräten ist der vorgenannte Sechsmonatszeitraum auch dann als erfüllt anzusehen, wenn er sich aus dem zeitlich zusammenhängenden Aufenthalt in verschiedenen Gemeindebezirken derselben Gemeinde ergibt.

V. Wahlvorschlagsrecht

1. Gemeinderat

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Gemeindegebiet) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält. Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viel Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Die Bewerber für die Gebietslisten werden in geheimer Abstimmung unter Festlegung ihrer Reihenfolge in einer Versammlung der Mitglieder oder der Delegierten der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes aufgestellt. Die Aufstellung von Bewerbern für Bereichslisten erfolgt durch die Mitgliederversammlung oder Delegiertenversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlbereichs.

2. Ortsräte

Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet (Gemeindebezirk) nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viel Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Ortsrates zu wählen sind. Die Bewerber für die Wahlen zu den Ortsräten werden in geheimer Abstimmung unter Festlegung ihrer Reihenfolge in einer Versammlung der Mitglieder oder der Delegierten der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes (Gemeindebezirk) aufgestellt.

VI. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlvorschlag muss den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese angeben.
- (2) Ein Wahlvorschlag darf für die Gebietsliste höchstens doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Jede Bereichsliste soll höchstens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie oder er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlags aufgestellt werden.
- (4) Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen.

- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellvertretende Vertrauensperson, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags an die Gemeindegewählte oder an den Gemeindegewählten abberufen und durch andere ersetzt werden.
- (7) Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.
- (8) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:
 1. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 KWO),
 2. für Deutsche die Bescheinigungen der Gemeindegewählten oder des Gemeindegewählten, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind, (Anlage 14 KWO)
 3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger
 - a) die Bescheinigungen der Gemeindegewählten oder des Gemeindegewählten, dass sie nicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherungen an Eides statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunfts-Mitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist, (Anlage 14a KWO)
 4. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides statt gegenüber der Gemeindegewählten oder dem Gemeindegewählten zu versichern, dass die Anforderungen gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 bis 3 KWG beachtet worden sind. (Anlagen 15 und 16 KWO)

Die Gemeindegewählte oder der Gemeindegewählte ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides statt zuständig; sie oder er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

VII. Zurücknahme bzw. Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Wahlvorschläge nach § 22 Abs. 2 KWG können auch von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden. (§ 25 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 24a muss nicht eingehalten werden, der Unterschriften nach § 22 Abs. 2 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages kann dieser nicht mehr geändert werden.

VIII. Unterstützungsverzeichnis

1. Gemeinderatswahl

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder; das sind für die Wahl zum Gemeinderat Schmelz mindestens 99 Wahlberechtigte.

Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn dieser Partei bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes Sitze zugefallen sind oder wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

2. Ortsratswahl

Der Unterstützung des Wahlvorschlages bedarf es nicht, wenn einer Partei oder Wählergruppe bei den letzten Wahlen Sitze für den jeweiligen Ortsrat oder Bezirksrat oder den Gemeinderat zugefallen sind. In Gemeindebezirken oder Stadtbezirken bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bedarf ein unterstützungsbedürftiger Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der ein- einhalbfachen Anzahl der zu wählenden Ortsratsmitglieder oder Bezirksratsmitglieder; dabei sind Zahlenbruchteile nicht anzurechnen.

Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages haben sich die Wahlberechtigten dazu bis spätestens zum **66. Tag vor dem Wahltag - 21. März 2019 - 18.00 Uhr**, persönlich in eine beim Gemeindevahlleiter für den jeweiligen Wahlvorschlag ausliegende Liste einzutragen.

Die Unterstützungslisten liegen von dem auf den Tag der Einreichung des Wahlvorschlages folgenden Tag bis zum 21. März 2019 im Rathaus, Schmelz, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.14 zur Eintragung aus. Die Eintragung ist während der allgemeinen Dienststunden und an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist zur Unterstützung der Wahlvorschläge (23. Februar, 02. März, 09. März, 16. März 2019), jeweils von 9.00-12.00 Uhr und am Donnerstag, 21. März 2019, bis 18.00 Uhr möglich. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerbern unterzeichnet werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Die Zurückziehung einer auf dem Unterstützungsverzeichnis geleisteten Unterschrift ist nicht möglich.

Auf die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis in § 22 Abs. 2 KWG und § 17 KWO wird hingewiesen.

IX. Mehrheitswahl

Falls nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, findet Mehrheitswahl statt.

X. Verbindung von Wahlvorschlägen

Nach § 29 KWG ist die Verbindung von Wahlvorschlägen zulässig; sie muss dem Gemeindevorstand von den Vertrauensleuten der beteiligten Wahlvorschlägen spätestens am **66. Tag vor dem Wahltag - 21. März 2019 - 18.00 Uhr**, schriftlich erklärt werden.

Schmelz, 04. Januar 2019
Armin Emanuel, Gemeindevorstand